

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 14.02.2012

#### Wie wird die Landesregierung den islamischen Religionsunterricht ausgestalten?

Nach der Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 27.01.2012 soll zum Schuljahr 2013/2014 mit der stufenweisen Einführung von islamischem Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG begonnen werden. Nach der genannten Grundgesetzvorschrift ist Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach, das als Pflichtfach für die betroffenen Schülerinnen und Schüler „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird. Unter „Religionsgemeinschaft“ wird üblicherweise ein Zusammenschluss der Angehörigen eines oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben verstanden. Als „Ansprechpartner“ für die Erstellung von Lehrplänen steht nach der Pressemitteilung des Kultusministeriums der von den islamischen Verbänden DITIB (Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.) und Schura gegründete „Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen“ zur Verfügung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der „Beirat“ vereinsrechtlich strukturiert? Ist er Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG? Ist er legitimiert, Entscheidungen über Glaubensgrundsätze zu treffen?
2. Werden DITIB und Schura von der Landesregierung als Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG angesehen?
3. Wie hoch ist der Anteil der muslimischen Bürgerinnen und Bürger, die von DITIB und Schura vertreten werden?
4. Wie ist der Stand der Bearbeitung des Antrags von DITIB und Schura auf Einführung des Faches „Islamische Religion“?
5. Ist die Einführung von islamischem Religionsunterricht auch für den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen geplant?
6. Wie viele Lehrkräfte für das Fach islamische Religion werden für die stufenweise Einführung pro Jahr benötigt?
7. Kann der Bedarf an in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften für das Fach islamische Religion gedeckt werden?
8. In welcher Höhe entstehen dem Land Kosten für die stufenweise Einführung von islamischem Religionsunterricht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.02.2012 - II/72 - 1272)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-1272 -

Hannover, den 20.03.2012

In Niedersachsen wird seit dem Schuljahr 2003/2004 sehr erfolgreich bekenntnisorientierter Islamischer Religionsunterricht an mittlerweile 43 Grundschulstandorten angeboten. Dieser Schulversuch ist als Übergangslösung hin zur Einführung Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als ordentliches Unterrichtsfach anzusehen. Aufgrund der positiven Ergebnisse des Schulversuchs, wie z. B. der festgestellten integrativen Wirkung und des mittlerweile abgeklärten Verfahrensweges, ist beabsichtigt, Islamischen Religionsunterricht als reguläres Unterrichtsfach ab dem Schuljahrgang 2013/2014 an niedersächsischen Schulen anzubieten. Konfessioneller Religionsunterricht in Niedersachsen hat auf Basis des Schulgesetzes und auf Basis der Anerkennung des Grundgesetzes zu erfolgen.

Entscheidende Voraussetzung für die Einführung konfessionellen Religionsunterrichts als ordentlichem Unterrichtsfach ist nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und Organe oder Ansprechpartner benennt, die diese Grundsätze dem Staat gegenüber zur Geltung bringen. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass klare Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft bestehen, aus denen für das Land Niedersachsen ersichtlich ist, ob der jeweilige Verhandlungspartner autorisiert ist, die erforderlichen Festlegungen verbindlich im Namen der Religionsgemeinschaft zu treffen. Die in diesem Zusammenhang wesentliche Frage, welche Kriterien notwendig den Begriff der Religionsgemeinschaft bestimmen und wie weitere Voraussetzungen für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts zu konkretisieren sind, waren wesentliches Thema der Beratungen der Deutschen Islam Konferenz. Deren Arbeitsgruppe 2, die sich mit Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis vom 23.02.2005 (BVerwGE 123,49) die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts in Form der Handreichung „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines Islamischen Religionsunterrichts“. In diesem Papier wurden die Voraussetzungen formuliert, die vorliegen müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingerichtet werden darf, ohne dass dem zwingend ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer Religionsgemeinschaft korrespondiert. Daneben wurden konkrete Wege aufgezeigt, wie möglichst rasch ein Religionsunterricht auf der Grundlage der derzeitigen Sach- und Rechtslage und im Konsens der Beteiligten eingeführt werden kann. Die Schlussfolgerungen sind ebenfalls Bestandteil des Zwischenresumées der 3. Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 13.03.2008. Diese Empfehlungen waren Grundlage der Konsensgespräche zwischen den beiden in Niedersachsen vertretenen muslimischen Verbänden, nämlich der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion - DITIB Niedersachsen - sowie Schura Niedersachsen und dem Kultusministerium über einen von der Verfassung abgedeckten Weg zur Einführung des bekenntnisorientierten Unterrichtsfachs „Islamische Religion“.

Aus den vorgenannten Empfehlungen lässt sich festhalten, dass Moscheegemeinden der Status von Religionsgemeinschaften nicht abzusprechen ist. Da das Land aber nicht mit jedem Moscheeverein als Ansprechpartner über Glaubensgrundsätze verhandeln kann, bestimmen nach dem pragmatischen Vorschlag der Deutschen Islam Konferenz die Moscheevereine ihre Vertreter für einen Beirat, der wiederum Ansprechpartner des Landes im Zusammenhang mit der Einführung Islamischen Religionsunterrichts ist. Dieser Beirat ist selbstverständlich keine Religionsgemeinschaft, sondern legitimierte Vertretung der Religionsgemeinschaften. Die Vertreter im Beirat können auch Vertreter von muslimischen Verbänden sein. Notwendig ist hierfür aber zwingend, dass eine entsprechende Mandatierung durch die Moscheevereine vorliegt. Über dieses Vertretungsmodell ist zwischen den Beteiligten Konsens erzielt worden, sodass sich daraufhin der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen gebildet hat. In der konstituierenden Sitzung am 27.01.2012 hat sich der Beirat mit seinen vier Mitgliedern (zwei Mitglieder von der SCHURA Nie-

dersachsen sowie zwei Mitglieder von DITIB Niedersachsen) zu einem ersten Gespräch mit Vertretern des Kultusministeriums getroffen. Dieser Beirat ist von insgesamt 159 Moscheevereinen legitimiert worden, diese bei den Verhandlungen im Zusammenhang mit der Einführung des ordentlichen Unterrichtsfachs Islamischer Religionsunterricht zu vertreten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen ist, wie oben ausgeführt, legitimer Vertreter einer großen Anzahl von vereinsrechtlich organisierten Moscheevereinen. Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG sind die einzelnen Moscheegemeinden, die jede einzeln ihre Vertretung für den Beirat mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Träger des Anspruchs auf Einrichtung von Religionsunterricht sind nach wie vor die einzelnen Religionsgemeinschaften. Der Beirat selbst ist also keine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG.

Zu 2:

Nein, siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Nach Angaben des Beirats vertritt dieser ca. 90 v. H. aller in Niedersachsen eingetragenen Moscheevereine. Namentlich vertritt der Beirat insgesamt 159 Moscheevereine. Verlässliche Zahlen hinsichtlich der Mitgliederzahlen liegen nicht vor.

Zu 4:

Die insgesamt 159 Moscheevereine haben beim Niedersächsischen Kultusministerium den Antrag auf Einführung von Islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach gestellt und gleichzeitig DITIB Niedersachsen bzw. SCHURA Niedersachsen beauftragt, sie bei den diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Kultusministerium zu vertreten.

Das Land Niedersachsen ist bei der Einrichtung des Unterrichtsfaches „Islamische Religion“ auf die Kooperation mit den Religionsgemeinschaften und deren Vertretung angewiesen, da der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist, die wiederum diese Grundsätze festlegen. Dazu gehören die Festlegung der Lehrpläne, die Auswahl der Lehrbücher sowie die Zustimmung zur Bestellung des Lehrpersonals. Nach der konstituierenden Sitzung des Beirats am 27.01.2012 hat die diesbezügliche Zusammenarbeit begonnen. Der Unterricht ist auf Deutsch zu erteilen und am niedersächsischen Schulgesetz auszurichten.

Zu 5:

Derzeit prüft das Kultusministerium, ab wann das ordentliche Unterrichtsfach „Islamische Religion“ im Sekundarbereich II und in berufsbildenden Schulen eingeführt werden wird.

Die Überlegungen gehen dahin, die flächendeckende Einführung des Fachs „Islamische Religion“ im Sekundarbereich II und im berufsbildenden Schulwesen voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 (aufsteigend) einzuführen, nachdem dieses Fach einmal den Sekundarbereich I bis zum Hauptschulabschluss durchlaufen hat.

Zu 6:

Für die Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichts an Grundschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 entsteht ein Mehrbedarf von zehn Vollzeitlehreinheiten pro Jahr (bis zum Schuljahr 2016/2017).

Für die Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichts im Sekundarbereich I ab Schuljahr 2014/2015 entsteht ein weiterer Mehrbedarf von zehn Vollzeitlehreinheiten pro Jahr (bis zum Schuljahr 2019/2020).

Zu 7:

Eine flächendeckende Einführung des Fachs „Islamische Religion“ als ordentliches Unterrichtsfach zum Schuljahr 2013/2014 wäre nicht zu realisieren gewesen, da der Unterrichtsbedarf nicht mit geeigneten Lehrkräften in ausreichender Anzahl abgedeckt werden könnte. Daher ist im Einvernehmen mit den islamischen Verbänden ein zeitlich gestaffelter Stufenplan vereinbart worden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Niedersächsische Landesregierung große Anstrengungen unternommen hat, damit akademisch ausgebildete Lehrkräfte, die Islamische Religionspädagogik an deutschen Universitäten studiert haben, das Fach „Islamische Religion“ erteilen können. Schon seit dem WS 2007/2008 ist es möglich, Islamische Religionspädagogik an der Universität Osnabrück im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs zu studieren.

Die Universität Osnabrück plant, ab dem WS 2012/2013 Islamische Religionspädagogik als grundständigen Studiengang einzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, Islamische Religionspädagogik grundständig studieren zu können, zu einem Anstieg der Anzahl der Studierenden führen wird.

Um in der Phase des Übergangs den Bedarf mit islamischen Religionslehrkräften abdecken zu können, werden sogenannte Seiteneinsteiger berufsbegleitend durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Kooperation mit der Universität Osnabrück für das Fach Islamische Religion fortgebildet.

Zu 8:

Die stufenweise Einführung des Islamischen Religionsunterrichts wird ab 01.08.2013 im Primarbereich aufsteigend mit dem 1. Schuljahrgang beginnen.

Zur Deckung des Bedarfs an islamischen Religionslehrkräften wird das NLQ in Kooperation mit der Universität Osnabrück für interessierte Lehrkräfte, die künftig auch zur Unterrichtung des neuen Fach „Islamische Religion“ zur Verfügung stehen, eine begleitende Fortbildung anbieten. Die Kosten werden voraussichtlich 30 000 Euro pro Jahr betragen.

Für die Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichts an Grundschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 werden zehn Vollzeitlehrereinheiten pro Jahr (bis zum Schuljahr 2016/2017) zusätzlich benötigt.

Die stufenweise Einführung des Islamischen Religionsunterrichts soll ab 01.08.2014 im Sekundarbereich I aufsteigend mit dem 5. Schuljahrgang beginnen.

Für die Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichts im Sekundarbereich I ab dem Schuljahr 2014/2015 werden weitere zehn Vollzeitlehrereinheiten pro Jahr (bis zum Schuljahr 2019/2020) zusätzlich benötigt.

Für Lehrkräfte mit Besoldung nach Bes.Gr. A 12 wird ein Durchschnittssatz 43 956 Euro (Tabelle der Durchschnittssätze zur Aufstellung des HPE 2012) angesetzt.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol